

**Aufhebung  
der Allgemeinverfügung des Landratsamts Vogtlandkreis  
zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 26.02.2021  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.03.2021  
sowie der Bekanntmachung vom 08.03.2021**

**Bekanntmachung des Landratsamts Vogtlandkreis vom 01.04.2021**

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 8d Absatz 1 Satz 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 29. März 2021 (SächsGVBl. S. 334) erlässt das Landratsamt Vogtlandkreis folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Vogtlandkreis zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 26.02.2021 in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.03.2021 sowie der Bekanntmachung vom 08.03.2021 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt rückwirkend zum 01.04.2021, 00.00 Uhr in Kraft.

**Begründung**

Das Landratsamt Vogtlandkreis ist gem. § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 und Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 sachlich und gem. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 a und Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

Mit Inkrafttreten der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 29. März 2021 (SächsGVBl. S. 334) am 01. April 2021, im Folgenden: SächsCoronaSchVO, ist die Aufrechterhaltung der der Allgemeinverfügung des Landratsamts Vogtlandkreis zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 26.02.2021 in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.03.2021 sowie der Bekanntmachung vom 08.03.2021 nicht mehr notwendig.

Der bislang in Ziff. 1 der Allgemeinverfügung enthaltene Notwendigkeit der Vorlage eines negativen, höchstens 48 Stunden alten Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests für die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen, Fahrschulen, Bootsschulen, Flugschulen und vergleichbaren Einrichtungen sowie Musikschulen und Musikunterricht durch freiberufliche Musikpädagogen sowie Einzelunterricht für Personen ist nunmehr in § 5 Abs. 4b) der SächsCoronaSchVO enthalten. In § 1a der SächsCoronaSchVO ist definiert, was unter Test zu verstehen ist. § 5 Abs. 4b) der SächsCoronaSchVO sieht vor, dass für die Inanspruchnahme der genannten Dienstleistungen ein tagesaktueller negativer Schnell- oder Selbsttest notwendig ist.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt regelt in der SächsCoronaSchVO vom 29. März 2021 hinsichtlich der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Schulen, dass diese grundsätzlich mit Einschränkungen geöffnet sein sollen. Der vorherige Ansatz des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, dass Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen grundsätzlich geschlossen sein sollen, wird aufgegeben. Der Vogtlandkreis schließt sich dieser geänderten Sichtweise an.

Diese Allgemeinverfügung gilt solange die SächsCoronaSchVO vom 29.03.2021 gilt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

[landratsamt@vogtlandkreis.de](mailto:landratsamt@vogtlandkreis.de)

- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

[landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de](mailto:landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de)

**Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.**

Plauen, **01.04.2021**



Rolf Keil  
Landrat